

Satzungen

des

Erzgebirgsvereins.

(Vom 28. September 1901 mit den
Abänderungen vom 3. Oktober 1906,
25. September 1909, 1. Oktober 1910,
30. September 1911 und
28. September 1912).



Druck von C. M. Gärtner, Schwarzenberg.

1912.

Abschnitt 1.

(Name)

Die Freunde des Erzgebirges schließen sich unter dem Namen „Erzgebirgsverein“ nach Maßgabe von §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich zu einem eingetragenen Vereine mit Rechtsfähigkeit zusammen.

Abschnitt 2.

(Zweck)

Der Zweck des Vereins ist, das Erzgebirge zu erforschen und zu erschließen, den Besuch desselben zu heben und Wanderlustige in ihm zu schützen und zu unterstützen.

Abschnitt 3.

- Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen u. a. durch:
- a) Veröffentlichung von Aufsätzen über Natur, Geschichte, Volksleben, Gewerbe und Industrie des Erzgebirges,
 - b) belehrende und unterhaltende Vorträge,
 - c) Unterhaltung einer Bücherei und Sorge für Aufbewahrung erhaltenswerter Gegenstände aus dem Vereinsgebiete,
 - d) Herstellung und Verbreitung von guten Karten, Plänen, Führern, photographischen und anderen Abbildungen und von guten Plakaten,
 - e) Herausgabe eines Vereinsblattes („Glückauf“),
 - f) Nachweis von Wohnungen für Sommerfrischler,
 - g) Errichtung von Studenten- und Schülerherbergen,
 - h) unter Mitwirkung von Verwaltungsbehörden, Forstbeamten, Verkehrsanstalten u. s. w.
 - 1) Pflege und Vervollkommnung bereits vorhandener und Anlegung neuer Wege,
 - 2) Erschließung und Bekanntmachung von besuchenswerten Punkten und lohnenden Wanderungen, sowie Anbringung von Ruheplätzen und Schutzdächern,
 - 3) Anbringung von Wegweisern, Wegemarken und Wegetafeln nach einheitlichem Plane,

Erzgebirgsverein

- 4) Förderung der Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse,
- 5) Vermittelung guter Verkehrsverbindungen durch Eisenbahnen, Post, Lohnfuhrwerk u. s. w.

(Sitz)

Abschnitt 4.

Der Verein hat seinen Sitz in Schneeberg.

(Zweigvereine)

Abschnitt 5.

Der Verein gliedert sich in Zweigvereine mit gesonderten örtlichen Verwaltungsstellen.

Zur Bildung eines Zweigvereins sind mindestens 10 Mitglieder erforderlich.

Sämtliche Mitglieder der Zweigvereine müssen dem Hauptvereine angehören.

(Mitgliedschaft)

Abschnitt 6.

Mitglied des Vereins kann jeder Freund des Erzgebirges werden, der volljährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich nicht in Konkurs befindet.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintritt in einen Zweigverein.

Ueber die Aufnahme entscheidet der betreffende Zweigverein nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung.

Ein rechtlich erzwingbarer Anspruch auf Aufnahme steht Niemandem zu.

(Jahresbeitrag)

Abschnitt 7.

Der jährliche Beitrag beträgt für jedes Mitglied 3 Mark und ist sofort mit Beginn des Vereinsjahres fällig. Jedes Mitglied erhält dafür außer der Jahresmitgliedskarte die Vereins-Zeitschrift „Glückauf“ und alle sonstigen für die Mitglieder bestimmten Veröffentlichungen, beim Eintritte außerdem die Vereins-Satzungen.

Die Haftung des einzelnen Mitgliedes für Vereinsverbindlichkeiten beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

Wer im Laufe des Vereinsjahres eintritt, hat den vollen Jahresbeitrag sofort zu entrichten.

Das Vereinsjahr sowohl des Hauptvereins wie der Zweigvereine ist das Kalenderjahr.

Die Beiträge sind an den Kassierer des Zweigvereins zu entrichten. Ein Teil der Beiträge (s. Abschn. 17) fließt dem Hauptvereine zu, während der Rest dem Zweigvereine verbleibt.

Abschnitt 8.

(Ehrenmitglieder)

Zu Ehrenmitgliedern des Hauptvereins können auf Antrag des Gesamtvorstandes Personen ernannt werden, die sich um das Erzgebirge besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch eine Abgeordnetenversammlung. Die Ehrenmitglieder des Hauptvereins haben alle Rechte der Mitglieder, sind aber von den Jahresbeiträgen und sonstigen Verpflichtungen befreit.

Den Zweigvereinen bleibt es unbenommen, Personen zu Zweigvereins-Ehrenmitgliedern zu ernennen, auch solchen Steuerbefreiung zu gewähren; es ist jedoch letzterenfalls für diese Ehrenmitglieder gleichwohl der Jahresbeitrags-Anteil (Abschnitt 17) — aus der Zweigvereinskasse — an die Kasse des Hauptvereins abzuführen.

Abschnitt 9.

(Austritt)

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede zu jeder Zeit frei; er ist dem Vorsitzenden des betreffenden Zweigvereins vor Beginn eines neuen Vereinsjahres schriftlich anzuzeigen. Bereits bezahlte Beiträge werden weder ganz noch teilweise zurückerstattet, vor dem Austritte fällig gewordene (s. Abschn. 7) sind noch an die Kasse abzuführen. Mit dem Austritte aus dem Zweigvereine ist der Austritt aus dem Hauptvereine vollzogen.

Abschnitt 10.

(Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft geht ohne weiteres verloren durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Konkurs; auch kann — unbeschadet der fortdauernden Zahlungsverbindlichkeit in Ansehung fälliger Jahresbeiträge — ausgeschlossen werden, wer schriftlicher Erinnerung ungeachtet innerhalb der nächsten 14 Tage seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet, oder wer sich sonst eines mit den Vereinsinteressen unvereinbaren Verhaltens schuldig macht.

Ueber die Ausschließung entscheidet der betreffende Zweigverein. Gegen dessen Beschluß ist Berufung an die nächste Abgeordnetenversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig und unanfechtbar ist.

Abschnitt 11.

Einem ausgeschiedenen Mitgliede oder dessen Rechtsnachfolgern steht, gleichviel aus welchem Grunde die Mitgliedschaft geendet hat, irgend ein Anspruch an das Vereinsvermögen nicht zu.

Abschnitt 12.

(Gesamt-
vorstand,
Ausschuß)

Die Leitung des Hauptvereins erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer und einem Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Abgeordnetenversammlung unmittelbar, je in gesondertem Wahlgange, gewählt.

Dem Gesamtvorstand steht ein Ausschuß von zehn Mitgliedern zur Seite. Von den Ausschußmitgliedern haben drei je einem der drei größten Zweigvereine, die übrigen sieben den durch die Abgeordnetenversammlung zu bestimmenden Zweigvereinen anzugehören. Diese zehn Zweigvereine haben bei Verlust ihres Wahlrechts binnen vier Wochen nach Schluß der Abgeordnetenversammlung die von ihnen gewählten Ausschußmitglieder dem Hauptverein anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so tritt Zuwahl durch den Gesamtvorstand ein; das zugewählte Ausschußmitglied braucht nicht dem säumigen Zweigvereine anzugehören. Als die drei größten Vereine gelten die, welche nach der letzten abgeschlossenen Vereinsrechnung für die größte Anzahl von Mitgliedern die Beiträge abgeführt haben. Ein Wechsel in den drei größten Vereinen während der Dauer der jeweilig laufenden Wahlperiode hat ohne Einfluß zu bleiben. Die Ausschußmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Vorstands mit teil und haben Stimmrecht, gehören jedoch nicht dem Vorstande an und sind daher zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt. Für die Fahr- und Tagegelder der Ausschußmitglieder bei Teilnahme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Abgeordneten- und Jahresversammlungen hat die Kasse des Hauptvereins aufzukommen.

Abschnitt 13.

(Wahlen)

Die Wahl des Gesamtvorstandes und der Ausschußmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Wer von den abgegebenen Stimmen die meisten auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten amtieren solange, bis an ihre Stellen Neuwahlen erfolgt sind. Die Wahl des ersten Vorsitzenden muß schriftlich erfolgen, die Wahl der übrigen von der Abgeordnetenversammlung unmittelbar zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Wahl der nach Abschnitt 12 Abs. 4 zu bestimmenden Zweigvereine dann, wenn für eine Stelle mehrere Vorschläge vorliegen und eine Einigung auf einen derselben nicht zu erzielen ist, oder wenn solches aus der Mitte der Versammlung beantragt wird.

Abschnitt 14.

(Vorstand
der
Zweig-
vereine)

Die Zweigvereine haben zu Beginn des Vereinsjahres, spätestens alsbald nach Ablauf dreier Vereinsjahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Kassierer und einen Wegemeister zu wählen, die den Vorstand des Zweigvereins bilden. Bei diesen Wahlen entscheidet die Mehrheit der in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann nach Bedürfnis erweitert werden; auch können mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden, nur nicht das Amt des Vorsitzenden und das des Kassierers. Das Ergebnis der Wahl ist dem Gesamtvorstande alsbald anzuzeigen.

Abschnitt 15.

(Vertre-
tung des
Vereins)

Der Hauptverein wird durch den Vorsitzenden im Gesamtvorstande gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Alle Schriftstücke, Veröffentlichungen u. s. w., die im Namen des Vereins ausgestellt bezw. erlassen werden, sind von ihm zu unterzeichnen. Den Verein verpflichtende Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mitvollziehung durch den Kassierer.

Bei Behinderung haben die Stellvertreter mit einem die Stellvertretung bezeichnenden Zusätze mit derselben rechtlichen Wirkung zu zeichnen.

Die Behinderung ist Dritten gegenüber nicht besonders nachzuweisen.

Stellvertreter des Kassierers im Sinne dieses Abschnittes

ist der zweite Vorsitzende, und bei gleichzeitiger Behinderung des ersten Vorsitzenden der erste Schriftführer.

Dem Gesamtvorstande liegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte ob, soweit sie nicht der Abgeordnetenversammlung vorbehalten oder den Zweigvereinen zugewiesen sind. Er kann die Ausführung einzelner Geschäfte anderen Vereinsmitgliedern oder Zweigvereinen übertragen. Seine Tätigkeit ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Abschnitt 16.

(Rechtsverhältnisse der Zweigvereine)

§ 70 d. B. G. B.

Für den örtlichen Geschäftskreis eines Zweigvereins ist, soweit derselbe nicht eigene Rechtsfähigkeit besitzt, dessen Vorsitzender berufen, in Vertretung des Gesamtvorstandes und unter Ausschluß desselben die Vereinsgeschäfte gerichtlich und außergerichtlich zu besorgen. Der Vorsitzende hat mit einem die Vertretung des Zweigvereins bezeichnenden Zusätze zu zeichnen.

Jeder Zweigverein kann selbständig nur über das Vermögen des Zweigvereins und dessen Erträgnisse verfügen.

Die Zweigvereine können eigene Satzungen aufstellen, die aber mit den Satzungen des Hauptvereins im Einklange stehen müssen.

Die Auflösung eines Zweigvereins und der Austritt eines solchen aus dem Hauptvereine kann nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung des Zweigvereins erschienenen Mitglieder desselben und nur dann beschloffen werden, wenn die Auflösung oder der Austritt satzungsgemäß auf die Tagesordnung der betr. Versammlung gesetzt war.

Das Vermögen des Zweigvereins fällt in beiden Fällen einem in der Versammlung zu bestimmenden benachbarten Zweigvereine und in Ermangelung einer solchen Bestimmung dem Hauptvereine zu, soweit nicht vom Zweigvereine in den Satzungen oder durch einen gültigerweise gefaßten Beschluß eine andere Verwendung bestimmt worden ist.

Eine Aufteilung des Vermögens unter die Mitglieder des betr. Vereins ist ausgeschlossen.

Abschnitt 17.

(Pflichten der Zweigvereine)

Die Zweigvereine haben in jedem Vereinsjahre **bis**

Ende Juni dem Gesamtvorstande die Zahl ihrer Mitglieder anzugeben, ihm auch einen schriftlichen Bericht über die Vereinstätigkeit zu erstatten und den durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzten Teil der Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder an den Kassierer des Hauptvereins abzuführen.

Von allen durch die Zweigvereine herausgegebenen Karten, Führern und sonstigen Veröffentlichungen (von allgem. Interesse) sind tunlichst bald nach dem Erscheinen mindestens 2 Stück an den Gesamtvorstand einzusenden.

Abschnitt 18.

Jährlich mindestens einmal beruft der Vorsitzende im Gesamtvorstande eine Versammlung der Abgeordneten der Zweigvereine ein; diese hat über die Verwendung des Hauptvereins-Vermögens zu beschließen, dem Gesamtvorstande einen Betrag zu bewilligen, bis zu dem er im einzelnen Falle selbständig verfügen darf, den an den Hauptverein zu entrichtenden Teil der Jahresbeiträge festzusetzen, den Jahresbericht entgegenzunehmen, die Jahresrechnung richtig zu sprechen, dem Gesamtvorstande Entlastung zu erteilen, über Abänderungen der Satzungen zu beraten und zu beschließen, die Vorstandswahlen vorzunehmen und den Ort für die nächste Abgeordnetenversammlung zu bestimmen.

(Abgeordneten-Versammlung)

Die Versammlung ist durch das Vereinsblatt „Glückauf“ einzuberufen. Zwischen der Bekanntmachung und der Versammlung müssen 14 Tage innenliegen. Die Tagesordnung ist mit zu veröffentlichen.

In dringlichen Fällen kann zur Abgeordnetenversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Es genügt, wenn jeder Zweigverein acht Tage vor der Versammlung eine Einladung erhalten hat.

Abschnitt 19.

Für die Tagesordnung bestimmte Anträge von Zweigvereinen oder einzelnen Mitgliedern sind spätestens bis Ende Juni oder bis zu dem hierfür vom Gesamtvorstande bestimmten und im Vereinsblatt „Glückauf“ bekannt gemachten anderen Termine beim Gesamtvorstande anzubringen.

(Tagesordnung)

Die Tagesordnung wird vom Gesamtvorstande festgestellt.

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, sind nur dann zur Beratung und Beschlußfassung zuzulassen, wenn der Antrag mindestens von einem Zehntel der vertretenen Stimmen unterstützt wird (vergleiche jedoch Abschnitt 23—25).

Abschnitt 20.

(Beschlußfassung)

Bei Beschlußfassungen in der Abgeordnetenversammlung entscheidet die Mehrheit der vertretenen Stimmen. Dabei hat jeder Zweigverein für je zehn Mitglieder eine Stimme. Die Zehn oder das Vielfache von Zehn übersteigende Zahl von Mitgliedern gewährt nur dann noch eine Stimme, wenn sie mehr als fünf beträgt.

Das Stimmenrecht kann von jedem Zweigvereine nur durch einen Abgeordneten ausgeübt werden. Die Stimmen eines Zweigvereins können im Falle von Behinderung des Abgeordneten von diesem dem Abgeordneten eines anderen Zweigvereins in Form schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Die Stimmfähigkeit des einzelnen Zweigvereins hat zur Voraussetzung, daß alle bis zu der betreffenden Versammlung fällig gewordenen Beiträge von ihm an die Hauptkasse abgeführt sind.

Abschnitt 21.

Außerordentliche Abgeordnetenversammlungen sind in der Weise wie die ordentlichen vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält, oder wenn es von Zweigvereinen, die mindestens ein Zehntel der im Hauptvereine vorhandenen Stimmen (Abschnitt 20) in sich vereinigen, unter Angabe von Grund und Zweck beantragt wird.

Abschnitt 22.

Ueber die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die am Schlusse der Versammlung zu verlesen und nach Genehmigung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Hauptvereins und von je

einem Vertreter dreier Zweigvereine, die vom Vorsitzenden zu bestimmen sind, mit zu unterzeichnen ist.

Abschnitt 23.

(Satzungs-
Änderung)

Die Satzungen können nur durch eine ordnungsmäßig einberufene Abgeordnetenversammlung abgeändert werden. Der Antrag auf Satzungsänderungen kann nur vom Gesamtvorstande oder von Zweigvereinen, die über mindestens ein Zehntel der im Hauptvereine vorhandenen Stimmen, (s. Abschn. 20) verfügen, ausgehen.

Zur Abänderung der Satzungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

Zur Aenderung des Zweckes des Vereins (Abschn. 2) ist die Zustimmung sämtlicher Zweigvereine erforderlich. Die Zustimmung der auf der Abgeordnetenversammlung nicht vertretenen Zweigvereine ist schriftlich einzuholen.

Abschnitt 24.

(Auflösung
des
Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Abgeordnetenversammlung nur erfolgen, wenn drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen dafür sind, und diese drei Viertel zugleich mindestens drei Fünftel der im Hauptvereine überhaupt vorhandenen Stimmen darstellen.

Mit der Auflösung hat die Abgeordnetenversammlung zugleich zu beschließen, zu welchen Zwecken das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Eine Verteilung des Vermögens an die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Abschnitt 25.

Ueber Abänderung der Satzungen (Abschn. 23 Absatz 1 und 2), Aenderung des Vereinszweckes (Abschn. 23 Abs. 3) und Auflösung des Vereins (Abschn. 24) kann nur in einer ordentlichen Abgeordnetenversammlung gültiger Beschluß gefaßt werden, und hier auch nur dann, wenn diese Gegenstände ausdrücklich auf der mit der Einladung zu veröffentlickenden Tagesordnung gestanden haben.

Abschnitt 26.

Hört der Verein wegen Mangels an Mitgliedern auf, so fällt das Vermögen dem Staate heim mit der Auflage,

es als solches zu erhalten und die Erträgnisse im Interesse des Erzgebirges zu verwenden.

Wird dem Vereine die Rechtsfähigkeit als Verein nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich entzogen, so bleibt er nach Beendigung der Liquidation als Gesellschaft bestehen, solange bis er sich auflöst oder von neuem Rechtsfähigkeit erlangt. Die Satzungen haben dann sinngemäß als Gesellschaftsvertrag zu gelten. Die Liquidatoren haben das Erforderliche zur Ueberleitung des Vereins in eine Gesellschaft zu besorgen, wenn sich nicht drei Viertel der Zweigvereine für Auflösung entscheiden.

Die Gesellschaft wird durch das Ausscheiden von Mitgliedern infolge Austritts, Ausschließung, Konkursöffnung oder Tod, solange die Zahl der Gesellschafter hierdurch nicht unter Zehn sinkt, nicht aufgelöst.

Abschnitt 27.

Der Verein ist zur Eintragung in das Vereinsregister beim Königlichen Amtsgerichte Schneeberg anzumelden.

(Die Eintragung des Erzgebirgsvereins, mit dem Sitz in Schneeberg, ist am 27. Dezember 1901 erfolgt.)

